

vorgeschriebene Bremsprüfung weder unter Last noch ohne Last durchgeführt, obwohl bekannt ist, daß die durch die Technische Durchsicht III zu erreichende Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges gar nicht anders geprüft werden kann.

Ähnliche Unzulänglichkeiten hatte das Bezirksgericht in weiteren Verfahren wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls festgestellt, an dem Fahrzeuge von Betrieben des Kombinats O. beteiligt gewesen waren. Insbesondere wurde sichtbar, daß in verschiedenen Betrieben über die Funktionsprobe der Bremse (§ 5 Abs. 3 StVO) und die Bremsprüfung zur Ermittlung der Bremswerte (§ 47 StVZO) keine Klarheit bestand und es den Kraftfahrern überlassen blieb, ob und wie sie die Bremsprobe durchführten (vgl. dazu OG, Urteil vom 23. Oktober 1968 - 3 Zst 19/68 - [NJ 1969 S. 25]).

Das Bezirksgericht hat alle diese Feststellungen aus den einzelnen Verfahren im jeweiligen Kombinatbetrieb mit den Leitungsfunktionen ausgewertet. Darüber hinaus wurde die Leitung des VEB Kombinat O. in der Gerichtskritik aufgefordert, die notwendigen Schlußfolgerungen für die Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge des Kombinats zu ziehen und entsprechende Leitungsentscheidungen zu treffen.

Neu an dieser Gerichtskritik ist, daß mehrere kritische Feststellungen aus verschiedenen Verfahren zusammengefaßt wurden, um die negativen Auswirkungen in ihrer Gesamtheit deutlicher zu machen und die für einen größeren Bereich bedeutsamen Probleme mit Hilfe von Leitungsentscheidungen im Kombinat zu lösen.

Der Kombinatdirektor teilte auf die Gerichtskritik hin mit, daß das Verfahren in allen Kombinatbetrieben ausgewertet wurde. Um die Grundsätze der Verkehrssicherheit durchzusetzen, wurde die Technologie für den Technischen Dienst nach eingehender Diskussion überarbeitet. Außerdem wurden folgende

Zum Eintritt der Rechtskraft von Beschlüssen gesellschaftlicher Gerichte

P ü s c h e l vertritt in seinem Beitrag zur Rechtskraft von Beschlüssen gesellschaftlicher Gerichte in Zivilsachen (NJ 1973 S. 537 ff.) die Auffassung, daß derartige Beschlüsse erst dann in Rechtskraft erwachsen, wenn auch der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Gericht befindet, von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Dieses selbständige Einspruchsrecht des Staatsanwalts nach § 58 Abs. 3 KKO, § 54 Abs. 3 SchKO erlösche erst drei Monate nach der Beschlußfassung. Deshalb könne z. B. die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts, die

Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eingeleitet:

- Monatliche Analyse des Unfallgeschehens,
- Beratung der Unfallanalysen im Direktorium mit Schlußfolgerungen (insbesondere für Dienstbesprechungen der Sicherheitsinspektoren),
- Einbeziehung der Kontrolle der Verkehrssicherheit in die Rechenschaftslegung im Kombinat,
- Durchführung von Sicherheitskonferenzen (jährlich einmal),
- Ausarbeitung eines langfristigen Maßnahmenplans zur Verbesserung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Kombinatbetrieben.

Die Gerichtskritik wurde ferner im Rahmen der Rechenschaftslegung des Kombinats vor dem Rat des Bezirks ausgewertet. Daran nahmen alle Betriebsleiter und Kombinatdirektoren im Bezirk, die Sicherheitsinspektoren, die Leiter der Revisionswerkstätten der Betriebe und andere Werk tätige teil. Das Bezirksgericht arbeitete dabei eng mit der Abteilung Verkehr beim Rat des Bezirks zusammen, da es sich z. T. auch um Probleme handelte, die über den Bereich des Kombinats hinausgehen (wie z. B. die Realisierung der Forderungen nach § 47 Abs. 3 StVZO). Um die staatliche Kontrolle über die Einhaltung der Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wurde festgelegt, daß das Kombinat künftig in allen Rechenschaftslegungen vor dem Rat des Bezirks auch zu den in der Gerichtskritik behandelten Problemen der Ordnung und Sicherheit in den Kombinatbetrieben Stellung nimmt

So konnte im Ergebnis einer Gerichtskritik das Verantwortungsbeußtsein der Leiter für die Sicherheit im Straßenverkehr erhöht und die Aktivität der im technischen Dienst und im Fährbetrieb beschäftigten Werk tätigen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen verstärkt werden.

*DIETRICH REICHWAGEN, Oberrichter
am Bezirksgericht Rostock*

So hat R u d e 11 bereits zu der Zeit, als die VO über die Konfliktkommissionen vom 17. April 1963 noch galt, dargelegt, daß die Rechtskraft von Beschlüssen der Konfliktkommissionen auch unbeschadet der außerordentlichen Befugnis des Staatsanwalts eintritt, gegen einen Beschluß der Konfliktkommission innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlußfassung beim Kreisgericht Einspruch zu erheben. Seiner Meinung nach erlangt der im Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens bestehengebliebene Beschluß der Konfliktkommission Rechtskraft, wenn die gerichtliche Entscheidung (Urteil oder Beschluß) rechtskräftig wird, die die Bestätigung des Beschlusses ausspricht, oder wenn ein Beschluß der Konfliktkommission von den Beteiligten nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen angefochten wird. Übt der zuständige Staatsanwalt seine außerordentliche Befugnis aus und legt er nach Ablauf der für die Beteiligten geltenden 14tägigen Anfechtungsfrist Einspruch beim Kreisgericht ein, dann wird die inzwischen eingetretene Rechtskraft des Beschlusses wieder beseitigt (vgl. Rudelt, „Wann werden Beschlüsse der Konfliktkommission in Arbeitsrechtsachen rechtskräftig?“, Die Konfliktkommission, Tribüne-Beilage Nr. 23 vom 23. Juni 1968, S. 3).

Dieser Standpunkt von Rudelt wurde auch nach Inkrafttreten der Konfliktkommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I S. 287) aufrechterhalten, wie sich aus Ziff. 8.2.5. der Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März 1970 (NJ-Beilage 1/70 zu Heft 9) ergibt. Dort wird ausgeführt, daß das Kreisgericht in den Fällen, in denen es den Beschluß der Konfliktkommission bereits für vollstreckbar erklärt hat, bevor der Staatsanwalt Einspruch eingelegt hat, auf den Einspruch hin die Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719 ZPO einstweilen einzustellen hat. Aus dieser Orientierung ergibt sich, daß auch das Plenum des Obersten Gerichts davon ausgeht, daß der Beschluß der Konfliktkommission, unbeschadet der Einspruchsmöglichkeit des Staatsanwalts, rechtskräftig wird.

Allein diese Ansicht wird dem auch für die Durchführung der Beratungen vor den gesellschaftlichen Gerichten und für die Verwirklichung der festgestellten Ansprüche geltenden Konzentrationsprinzip gerecht. Sie entspricht damit den Bedürfnissen der Praxis.

In den vergangenen Jahren haben die Konfliktkommissionen eine Vielzahl von Beschlüssen gefaßt, die von den Kreisgerichten, unbeschadet der Einspruchsmöglichkeit des Staatsanwalts gemäß § 61 KKO, für vollstreckbar erklärt wurden. Diese Beschlüsse sind auch in den weitaus meisten Fällen von den Verpflichteten erfüllt worden. Die Auffassung von Püschel würde aber dazu führen, daß diejenigen begünstigt werden.